

2. Kapitel: Erweiterte Führungszeugnisse

In diesem Kapitel geht es um ein Thema, das sowohl die Präventionsordnung, also auch das Gesetz im §72a SGB VIII betrifft, die erweiterten Führungszeugnisse für Leiter*innen in der DPSG

Als Pfadfinder*innen müssen wir uns diesem Thema stellen und diesem Gesetz gerecht werden.

Im folgenden Kapitel findet ihr, so kompakt wie möglich und so ausführlich wie nötig, alle Informationen rund um das erweiterte Führungszeugnis und dessen Einsichtnahme.

In diesem Teil des Ordners befindet sich eine Liste, in der ihr die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse bzw. in die Einsichtnahmebestätigungen dokumentieren und auf einen Blick sehen könnt, welche*r Leiter*in wann wieder eine solche vorlegen muss. Es ist nach Zustimmung der jeweiligen Leiter*innen möglich, dass ihr hier eine Kopie der Einsichtnahmebestätigung (Umgangssprachlich: Unbedenklichkeitsbescheinigung) abheftet. Auf keinen Fall dürft ihr die erweiterten Führungszeugnisse selbst, weder in Kopie noch im Original ablegen. Bitte geht mit diesen personenbezogenen Daten sensibel um.

Auf unserer Homepage findet ihr auch noch hilfreiche FAQs zu diesem Thema unter:

<https://www.dpsg1300.de/praevention-und-intervention/fuehrungszeugnis/>

Hier geht's auf dem schnellen Weg zu den FAQs:

